



**Univ.-Prof. Dr.
Susanne Reindl-Krauskopf**

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstr. 7
1070 Wien
team.s@bmj.gv.at

Cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Institut für Strafrecht und
Schenkenstr. 4, 1. Stock
A- 1010 Wien, Österreich
T +43 (1) 4277-346 11
F +43 (1) 4277-9346
susanne.reindl@univie.ac.at

Wien, 20.04.2015

Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, das Suchtmittelgesetz, die Strafprozessordnung 1975, das Aktiengesetz, das Gesetz vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das Gesetz über das Statut der Europäischen Gesellschaft, das Genossenschaftsgesetz, das ORF- Gesetz, das Privatstiftungsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, und das Spaltungsgesetz geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2015) – BMJ-S318.034/0007-IV/2015 – Punktuelle Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich danke für die Einladung zur Stellungnahme zum oben genannten Begutachtungsentwurf und erlaube mir, nachstehend hierzu punktuell Stellung zu nehmen:

I. Artikel I Z 1 – § 6 StGB

Die Einführung einer allgemeinen Begriffsdefinition wird begrüßt, zumal der Begriff „grob fahrlässig“ auch schon bislang in mehreren Tatbeständen des StGB verwendet wird, ohne eine nähere gesetzliche Festlegung zu erfahren (zB § 159, § 181e StGB).

II. Artikel I Z 2 – § 19a StGB und Artikel III Z 12 – § 445 StPO

A. § 19a StGB

Auf die Ausdehnung der Konfiskation auf Nutzungen von Tatwerkzeugen sollte verzichtet werden.

Nach Art 4 Abs 1 der Richtlinie 2014/42/EU über die Sicherstellung und Einziehung von Erträgen aus Straftaten in der EU, ABl L 2014/127, 57, sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, einerseits Tatwerkzeuge oder Vermögensgegenstände, die den Wert dieser Tatwerkzeuge verkörpern, und anderseits Erträge oder Vermögensgegenstände, die den Wert dieser Erträge verkörpern, vorbehaltlich einer rechtskräftigen Verurteilung einzuziehen. Bei näherer Betrachtung der Legaldefinitionen der Richtlinie (Art 2 RL) sowie insbesondere des Erwägungsgrundes 11 ergibt sich, dass die Richtlinie klar zwischen Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten differenziert. Nutzungen sind dabei lediglich verpönt, wenn sich der Gewinn als Ertrag aus Straftaten darstellt. Nutzungen von bzw Erträge aus Tatwerkzeugen spricht die Richtlinie nicht an. Eine derartige Ausdehnung der Konfiskation auf Nutzungen von Tatwerkzeugen erscheint daher europarechtlich nicht geboten.

Abgesehen davon brächte eine solche Ausdehnung auch erhebliche praktische Schwierigkeiten in der Umschreibung der Nutzung mit sich: Beispielsweise könnte ein Bankräuber ein Auto als Fluchtwagen verwendet haben, womit das Auto nach der Richtlinie Tatwerkzeug ist. Angenommen der Räuber verwendet das Auto nach der Tat (wie schon zuvor) selbst als Fortbewegungsmittel: Worin liegt dann die Nutzung? Handelt es sich um die Ersparnis der Aufwendung für die Nutzung anderer Verkehrsmittel oder ist es der verbrauchte Zeitwert des Fahrzeugs? Und ab wann wäre eine Nutzung zu berechnen? Ab dem Tatzeitpunkt oder schon ab einem früheren Datum?

Daneben kennt § 19a StGB derzeit die Variante, dass der Gegenstand durch die Straftat hervorgebracht wurde. Worin liegt aber beispielsweise die Nutzung von Falschgeld?

Insgesamt zeigt sich, dass zwar Ersatzwerte (zB der Erlös aus dem Verkauf des Fluchtwagens) vorstellbar, Nutzungen bei Tatwerkzeugen aber kaum denkbar und überdies mit Berechnungsproblemen behaftet sind. Auch aus diesem Grund sollte auf die **Ausdehnung auf Nutzungen verzichtet** werden.

B. § 445 Abs 2a StPO

Abgesehen von der Änderung des § 19a StGB soll auch ein eigenständiges Konfiskationsverfahren eingeführt werden. Auch diese Erweiterung erfolgt nach den Ausführungen des Entwurfs in Umsetzung der Richtlinie (ErlME 35). Nach dem Entwurf soll für eine Konfiskation im selbständigen Verfahren kein Schulspruch nötig sein, obwohl es sich bei der Konfiskation um eine Strafe handelt. Nach Meinung des ME „scheint ihr Ausspruch trotz Abwesenheit des Angeklagten und Unterbleibens eines Schulterspruches ... ohne Verstoß gegen den Grundsatz der Unschuldsvermutung oder insgesamt eines

– 3 –

fairen Verfahrens nach Art 6 EMRK zulässig zu sein“ (ErlME 36). Auf eine solche Verfahrensmöglichkeit sollte wegen Widerspruchs zu grundsätzlichen straf- und strafverfahrensrechtlichen Garantien verzichtet werden.

Die Verhängung einer Strafe setzt nach der österreichischen grundrechtlichen Tradition den Schuld nachweis voraus. Der Entwurf beurteilt die Konfiskation mit der herrschenden Meinung als Strafe (ErlME 36; ua *Fuchs/Tipold*, WK StGB² § 19a Rz 17 mwN; *Medigovic/Reindl-Krauskopf*, AT II 51 mwN). Daher ist auch bei der Konfiskation zwingend ein Schuld nachweis erforderlich. Dieser setzt überdies ein Verfahren voraus, in dem dem Beschuldigten rechtliches Gehör gewährt wird. Diese Garantien sind durch § 445 Abs 2a ME-StPO nicht gewährleistet, weshalb die vorgeschlagene Bestimmung im Widerspruch zur Unschuldsvermutung und zum fairen Verfahren steht (vgl dazu nur *Lewisich*, Verfassung und Strafrecht 261).

Darüber hinaus ist nicht davon auszugehen, dass die Richtlinie die Verhängung einer Strafe der Konfiskation im selbständigen Verfahren unter Verzicht auf das rechtliche Gehör erfordert: Zwar verlangt Art 4 Abs 2 RL eine Einziehung (id Terminologie der RL) von Tatwerkzeugen auch in Abwesenheit des Beschuldigten, zumindest bei Abwesenheit aufgrund von Krankheit oder Flucht des Betreffenden. In Zusammenhang mit Erwägungsgrund 15 ergibt sich aber, dass die Richtlinie selbst an die Gewährung rechtlichen Gehörs denkt, wenn es dort heißt, dass die Mitgliedstaaten „zudem verlangen [können], dass die betreffende Person zu dem Einziehungsverfahren geladen oder darüber unterrichtet wird.“

§ 445 Abs 2a ME-StPO erfüllt aber nicht einmal dieses Minimalerfordernis eines fairen Verfahrens, wenn der Entwurf auf den Abbruch des Verfahrens nach § 197 StPO abstellt. Denn in solchen Fällen wurde der Verdächtige bzw Beschuldigte typischerweise überhaupt nicht oder jedenfalls noch nicht zu den Voraussetzungen der Konfiskation des konkreten Tatwerkzeuges vernommen. Gleicher gilt für die Gegenstände, die die Straftat hervorgebracht hat.

§ 445 Abs 2a StPO sollte daher jedenfalls die **Gewährung rechtlichen Gehörs** vorsehen, zumindest aber die gehörige Ladung des Beschuldigten, dem es dann freilich auch freisteht, auf sein Recht gehört zu werden zu verzichten.

III. Artikel I Z 4-5 – § 33 StGB

A. § 33 Abs 2 ME-StGB

§ 33 Abs 2 ME-StGB sieht einen Erschwerungsgrund für den Fall vor, dass eine strafbare Handlung unter Anwendung von Gewalt oder gefährlicher Drohung in Gegenwart einer unmündigen Person begangen wird. Mit diesem Vorschlag soll Art 46 des Europaratsübereinkommens zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt umgesetzt werden. Eine höhere Schuld des Täters liegt aber nur dann vor, wenn er die Gegenwart der unmündigen Person wahrnimmt und dennoch

Gewalt ausübt oder eine gefährliche Drohung ausspricht. Ist das Geschehen unbeobachtet geblieben oder hat der Täter gar danach getrachtet, dass es nicht vor der unmündigen Person zu dem Übergriff kommt, kann dies keine höhere Schuld und damit keinen Erschwerungsgrund, wie er nach dem Übereinkommen beabsichtigt ist, begründen.

Es wird daher vorgeschlagen, die ***Wahrnehmbarkeit der Gewalt bzw gefährlichen Drohung durch die unmündige Person*** als Kriterium in § 33 Abs 2 ME-StGB aufzunehmen und

§ 33 Abs 2 StGB könnte danach lauten:

„Ein Erschwerungsgrund ist es außer den Fällen des § 39a Abs 1 auch, wenn ein volljähriger Täter vorsätzlich eine strafbare Handlung unter Anwendung von Gewalt oder gefährlicher Drohung gegen eine unmündige Person oder vorsätzlich in Gegenwart einer unmündigen Person begangen hat.“

B. § 33 Abs 3 ME-StGB

Künftig soll es zudem ein Erschwerungsgrund sein, wenn der Täter vorsätzlich eine strafbare Handlung nach dem ersten bis dritten, fünften und zehnten Abschnitt des Besonderen Teils des StGB gegen bestimmte in § 33 Abs 3 Z 1 bis 4 StGB genannte Gruppen begeht. Auch dieser Vorschlag dient nach den Erläuterungen zum Entwurf der Umsetzung des Art 46 des Europaratsübereinkommens (ErlME 7). Es ist vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar, weshalb der fünfte Abschnitt des StGB in diesem Zusammenhang genannt wird. Die dort etablierten Delikte sind: die Verletzung des Briefgeheimnisses und Unterdrückung von Briefen (§ 118 StGB), der Widerrechtliche Zugriff auf ein Computersystem (§ 118a StGB), die Verletzung des Telekommunikationsgeheimnisses (§ 119 StGB), das Missbräuchliche Auffangen von Daten (§ 119a StGB), der Missbrauch von Tonaufnahme- und Abhörgeräten (§ 120 StGB), die Verletzung von Berufsgeheimnissen (§ 121 StGB), die Verletzung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen (§ 122 StGB) und die Auskundschaftung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen (§§ 123 f StGB). Diese Delikte haben weder ihrer Natur noch ihren typischen Anwendungskonstellationen nach etwas mit Gewalt oder gefährlicher Drohung, geschweige denn mit häuslicher Gewalt oder mit Gewalt gegen Frauen und Kinder an sich etwas zu tun. Auf die ***Nennung des fünften Abschnitts*** sollte daher ***verzichtet*** werden.

Abgesehen davon erscheint auch die vorgeschlagene Z 2 („gegen eine aufgrund besonderer Umstände schutzbedürftig gewordene Person“) problematisch. Die Erläuterungen verweisen für die Darstellung der erfassten Personen auf die Erläuterungen zum Europaratsübereinkommen und verstehen unter den schutzbedürftig gewordenen Personen beispielsweise schwangere Frauen und Mütter von Kleinkindern, behinderte Personen einschließlich Personen mit kognitiven oder geistigen Einschränkungen, in ländlichen oder abgeschiedenen Gegenden lebende Personen, Konsumenten toxischer

– 5 –

Substanzen, Prostituierte, Angehörige einer ethnischen oder nationalen Minderheit, Migrantinnen und Migranten – insbesondere Migrantinnen/Migranten und Flüchtlinge ohne Papiere, Homosexuelle, Bisexuelle oder Transsexuelle, sowie HIV-positive Personen, Obdachlose, Kinder und alte Menschen (ErlME 9).

Auch wenn diese Aufzählung auf das Europaratsübereinkommen zurückgeht – dort ursprünglich im Übrigen aber im Zusammenhang mit Präventionsmaßnahmen genannt (ExplRep Rz 87) – ist das Verständnis des Erschwerungsgrundes damit zu weit gefasst. Man denke nur an den hohen Anteil von Personen mit Migrationshintergrund, alten Menschen und Kindern in unserer Gesellschaft. Schon allein beschränkt auf diese Gruppen fällt ein erheblicher Teil der Kriminalität unter diesen Erschwerungsgrund und schwächt damit aber die Signalwirkung des besonderen Erschwerungsgrundes wieder ab.

Abgesehen davon ist schwer nachvollziehbar, weshalb allein die Tatsache, dass die Tat gegen eine solche besonders schutzbedürftige Person begangen wird, die Schuld besonders erhöht. Eine Schlägerei mit wechselseitigen Verletzungsfolgen zwischen zwei erwachsenen Männern zieht für beide den Erschwerungsgrund nach sich, wenn sie beide Migrationshintergrund haben, wenn sie beide toxische Substanzen konsumiert haben, wenn sie beide homosexuell sind, etc. Es fragt sich, weshalb die Schuld hier erhöht sein sollte, haben die Täter die vom Entwurf behauptete besondere Schutzbedürftigkeit doch bei der Tatbegehung gerade nicht ausgenutzt. Es fragt sich im Übrigen auch, weshalb eine Schlägerei mit wechselseitigen Verletzungsfolgen zwischen zwei Personen auf einem Feuerwehrfest in ländlicher Region – im Gegensatz zu einer vergleichbaren Schlägerei im ersten Wiener Gemeindebezirk zwischen so genannten Stadtmenschen – erschwerend wirken soll. Es wird daher zur Begrenzung des Erschwerungsgrundes vorgeschlagen, dass die ***besondere Schutzbedürftigkeit bei der Tatbegehung ausgenutzt*** werden muss.

§ 33 Abs 3 StGB könnte daher lauten:

„(3) Ein Erschwerungsgrund ist es ferner auch, wenn der Täter vorsätzlich eine strafbare Handlung nach dem ersten bis dritten und zehnten Abschnitt des Besonderen Teils,

1. gegen eine Angehörige oder einen Angehörigen (§ 72), einschließlich einer früheren Ehefrau, eingetragenen Partnerin oder Lebensgefährtin oder eines früheren Ehemanns, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten, als mit dem Opfer zusammenlebende Person oder eine ihre Autoritätsstellung missbrauchende Person;
2. gegen eine aufgrund besonderer Umstände schutzbedürftig gewordene Person unter Ausnutzung deren besonderer Schutzbedürftigkeit;
3. unter Einsatz eines außergewöhnlich hohen Ausmaßes an Gewalt oder nachdem der Tat eine solche Gewaltanwendung vorausgegangen ist;

– 6 –

4. unter Einsatz oder Drohung mit einer Waffe begangen hat.“

IV. Artikel I Z 6 – § 37 StGB

Die Erweiterung der Möglichkeit, anstelle einer Freiheitsstrafe eine Geldstrafe zu verhängen, wird ausdrücklich begrüßt.

V. Artikel I Z 8, Z 39, Z 41 – § 64 Abs 1 Z 4a, § 106 Abs 1 Z 3, § 106a StGB

Die Herauslösung der Zwangsheirat aus § 106 StGB erscheint aus kriminalpolitischen Gründen nicht notwendig, schadet aber auch nicht. Hinzuweisen ist lediglich darauf, dass die Drohung mit schweren emotionalen Nachteilen etwa durch Androhung des Entzugs jeglicher familiärer Kontakte und Unterstützungen entgegen den Erläuterungen zum Entwurf (ErlME 14) gerade nicht als gefährliche Drohung anzusehen ist. Nur soweit damit auch die Androhung von Vermögenseinbußen einhergeht, ist sowohl die derzeitige wie auch die künftige Definition der gefährlichen Drohung erfüllt. Emotionale Nachteile per se sind aber weder derzeit noch – zu Recht – künftig erfasst.

Soll tatsächlich auch die Drohung mit jeglichen emotionalen Nachteilen als Tatmittel des § 106a ME-StGB in Frage kommen, müsste entweder die Legaldefinition der gefährlichen Drohung im Sinne des Vorschlages der Arbeitsgruppe „StGB 2015“ unter Verzicht auf die Auflistung konkreter Rechtsgüter in § 74 Abs 1 Z 5 StGB geändert werden oder – was zu bevorzugen wäre, um die gefährliche Drohung nicht uferlos werden zu lassen – ein weiteres typisches Tatmittel im Zusammenhang mit Zwangsheiraten in § 106a StGB aufgenommen werden. **§ 106a StGB** könnte dann lauten:

„Wer eine Person mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung oder durch Drohung mit dem Abbruch jeglicher familiärer Kontakte zur Eheschließung ... nötigt,“

VI. Artikel I Z 10 – § 70 StGB

Die Einschränkung der Gewerbsmäßigkeit wird ausdrücklich begrüßt. Auf einen Punkt darf dennoch hingewiesen werden: Nach dem Entwurf müssen die Vortaten innerhalb eines Jahres vor der aktuellen Tat begangen worden sein. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen, weil damit die kriminelle Berufseinstellung des Täters objektiviert und nachvollziehbar gemacht wird. Und nur den berufsmäßig Handelnden wollte schon der Gesetzgeber des StGB 1975 erfassen. Allerdings erscheint dies in jenem Fall problematisch, in dem die kriminell-berufliche Laufbahn für zumindest ein Jahr durch zB den Vollzug einer Strafhaft unterbrochen wurde und der Täter deshalb keine Straftaten begehen konnte. Sachgerechterweise sollten solche Zeiten nicht in die Berechnung der

– 7 –

Jahresfrist einfließen, um keine Tätergruppe gegenüber anderen günstiger zu stellen (näher dazu *Salimi, StGB 2015: „Berufsmäßige Begehung“ statt Gewerbsmäßigkeit, ÖJZ 2015, in Druck*). Es wird daher vorgeschlagen, eine entsprechende **Klarstellung zur Fristberechnung** in § 70 ME-StGB aufzunehmen.

§ 70 StGB könnte lauten:

„Berufsmäßig begeht eine Tat, wer sie in der Absicht vornimmt, sich durch ihre wiederkehrende Begehung ein nicht bloß geringfügiges fortlaufendes Einkommen zu verschaffen und in den letzten zwölf Monaten vor der Tat zumindest zwei solche Taten begangen hat. In diese Frist werden Zeiten, in denen der Täter auf behördliche Anordnung angehalten wurde, nicht eingerechnet.“

VII. Artikel I Z 12 – § 74 Abs 1 Z 11 StGB

Die Schaffung einer für das StGB allgemein gültigen Definition kritischer Infrastruktur wird aufgrund der künftig häufigeren Verwendung dieses Terminus in Tatbeständen begrüßt; grundsätzlich ebenso die Abstimmung mit dem Sicherheitspolizeirecht. Zu Recht weist allerdings das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport in seiner Stellungnahme (21/SN-98/ME XXV.GP) darauf hin, dass auch wesentliche Bestandteile der Landesverteidigung wegen ihrer Bedeutung für die Republik Österreich besonders vor Cyberattacken und Diebstählen geschützt werden sollten. Vor Sachbeschädigungen sind diese Einrichtungen und Anlagen schon derzeit durch § 126 Abs 1 Z 6 StGB besonders geschützt.

Es wird daher angeregt, entweder die **Definition der kritischen Infrastruktur zu erweitern**, was den Vorteil hätte, dass die Straftatbestände des Besonderen Teils leichter lesbar bleiben, **oder die einschlägigen Delikte um eine spezielle Qualifikation zu erweitern**, was den Vorteil hätte, dass der vorgeschlagene Begriff der kritischen Infrastruktur in SPG und StGB deckungsgleich bleiben könnte.

VIII. Artikel I Z 25 – § 88 Abs 2 StGB

Nach dem vorliegenden Entwurf sollen Angehörige eines gesetzlich geregelten Gesundheitsberufes wegen fahrlässiger Körperverletzungen nicht bestraft werden, sofern diese nicht grob fahrlässig und in Ausübung des Berufs zugefügt wurden und nicht schwer sind. Den Erläuterungen ist durchaus zuzustimmen, dass es sich bei Angehörigen dieser Berufe um Personen handelt, die eine gefahreneigene Tätigkeit ausüben und daher ein gewisser Spielraum hinsichtlich der Strafbarkeit fahrlässig verursachter Verletzungen jedenfalls vertretbar und sachgerecht ist. Allerdings führt die beabsichtigte Änderung dazu, dass nicht grob fahrlässig verursachte Körperverletzungen nur strafbar sind, wenn die Verletzung an sich schwer ist oder eine mehr als 24 Tage dauernde Gesundheitsschädigung bzw. Berufsunfähigkeit begründet. Auch unter Berücksichtigung

der Gefahrengeneigtheit des Berufs scheint eine Straflosigkeit für nicht grob fahrlässig verursachte Körperverletzung in einer Dauer über 14 Tagen unangemessen weitgehend. Vorgeschlagen wird daher die ***Beibehaltung der derzeitigen Regelung*** des § 88 Abs 2 Z 2 StGB.

IX. Artikel I Z 47 – § 118a StGB

In Ergänzung zu den von der Arbeitsgruppe „StGB 2015“ vorgeschlagenen Änderungen ist zu überlegen, ob § 118a Abs 1 Z 2 ME-StGB nicht zu weit reicht, weil nach dem Wortlaut die Verwendung von Daten erfasst wird, die sich der Täter auf jede erdenkliche Weise verschafft haben mag. Gemeint war allerdings, dass der Täter – so wie bisher – Daten verwendet, die er sich im Computersystem verschafft hat und die nicht für ihn bestimmt waren.

§ 118a Abs 1 Z 2 ME-StGB könnte in diesem Sinne wie folgt **präzisiert** werden:

„2. durch die Verwendung von im System gespeicherten und nicht für ihn bestimmten Daten, deren Kenntnis er sich verschafft, ...“

X. Artikel I Z 49 – § 120a StGB

Aufgrund der gestiegenen Bedeutung und des Gefahrenpotentials, das von Cybermobbing ausgeht (dazu jüngst *Reindl-Krauskopf*, Cyberstrafrecht im Wandel, ÖJZ 2015, 112 [118]), ist die Schaffung eines spezifischen Delikts zur Bekämpfung dieses Phänomens ausdrücklich zu begrüßen. Die Besonderheit des Cybermobbings liegt allerdings darin, dass das Opfer wegen der Breitenwirkung der Attacke über va Internetdienste, die einer breiten Öffentlichkeit zugänglich sind, und wegen der im Grunde jederzeitigen und dauerhaften Verfügbarkeit („Das Internet vergisst nicht.“) besonders schwer belastet wird.

Im Entwurfstext ist aber allgemein die Rede von Verhaltensweisen „im Wege der Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems“, damit also auch im Wege der schlichten Telefonie, des SMS-Versands oder auch des Postens einer privaten Facebook-Nachricht. Diese nicht bzw weniger öffentlichkeitswirksamen Verhaltensweisen sollten aber gerade nicht vom Tatbestand erfasst werden, weil dabei kein qualitativer Wertungsunterschied zum Offline-Mobbing besteht. Im Übrigen wären diese Verhaltensweisen bei direkter Kontaktaufnahme mit dem Opfer idR unter § 107a StGB zu subsumieren. Es wird daher vorgeschlagen, die ***besondere Breitenwirkung der Cybermobbinghandlungen*** auch ***im Gesetzestext*** selbst zum Ausdruck zu bringen. Dabei könnte die derzeit abgebildete Technologie (Telekommunikation und Computersystem) durchaus beibehalten werden, um auch allfällige künftige Möglichkeiten, auf diesem Wege die breite Öffentlichkeit mit Informationen zu versehen, abzudecken. Zusätzlich müsste aber die erforderliche Wahrnehmbarkeit durch die breite Öffentlichkeit garantiert werden.

– 9 –

Die Erläuterungen zum Entwurf gehen zu Recht davon aus, dass auch bereits die einmalige Veröffentlichung von Informationen oder Bildern einen nachhaltigen Schaden für das Opfer bedeuten kann, wenn etwa ein Nacktbild ins Netz gestellt und über längere Zeit nicht entfernt wird. Allerdings ist entgegen den Erläuterungen nach dem vorgeschlagenen Normtext nicht gewährleistet, dass auch ein einmaliges aktives Tun erfasst wird, ist doch die Rede von „fortgesetzt verletzt bzw bekanntgibt oder veröffentlicht“. Aufgrund der Parallelität zu § 107a StGB und dessen Auslegung ist davon auszugehen, dass fortgesetztes Handeln bedeutet, dass der Täter wiederholt aktiv Informationen verbreitet. Ein einmaliges Tun entspricht dem nicht.

Das Anliegen des Entwurfs könnte durch ***Streichung des Wortes „fortgesetzt“*** erreicht werden. Eine Uferlosigkeit des Tatbestandes wäre dennoch nicht zu befürchten, wenn das Erfordernis der Wahrnehmbarkeit durch die breite Öffentlichkeit aufgenommen wird. Zudem muss auch die Einzelhandlung des Täters eine solche Schwere und Bedeutung erreichen, dass sie geeignet ist, eine Person in ihrer Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen. Und schließlich muss die verpönte Informationsverbreitung auch noch für eine längere Zeit wahrnehmbar sein. Aus sprachlichen Gründen wäre auch Ziffer 2 anzupassen, denn längere Zeit hindurch bekanntgeben bzw veröffentlicht könnte wiederum das Erfordernis mehrfachen aktiven Tuns indizieren.

Um sicherzustellen, dass – so wie vom Entwurf intendiert – auch jene Konstellationen erfasst werden, bei denen die Einzelhandlung noch nicht die erforderliche Schwere der Beeinträchtigung des Opfers erreicht, sondern erst mehrere Angriffe insgesamt die Verletzung der Persönlichkeitsrechte des Opfers in einer unzumutbaren Weise ausmachen, könnte zusätzlich explizit auch das fortgesetzte Handeln mit Strafe belegt werden.

Unter Berücksichtigung dieser Überlegungen könnte ***§ 120a StGB*** lauten:

„(1) Wer im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems in einer Weise, die geeignet ist, eine Person in ihrer Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen,

- 1. eine Person eine längere Zeit hindurch für eine breite Öffentlichkeit wahrnehmbar an der Ehre verletzt,*
- 2. Tatsachen oder Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereiches einer Person ohne deren Zustimmung eine längere Zeit hindurch für eine breite Öffentlichkeit wahrnehmbar macht oder*
- 3. eine längere Zeit hindurch fortgesetzt Handlungen nach Z 1 oder Z 2 begeht,*

ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagesätzen zu bestrafen.

(2) Hat die Tat den Selbstmord oder den Versuch des Selbstmordes der im Sinn des Abs. 1 verletzten Person zu Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.“

XI. Artikel I Z 56 – § 126 Abs 1 Z 7 und weitere Wertqualifikationen beider Stufen

Die Erhöhung der ersten Wertqualifikation von Eur 3.000 auf Eur 5.000 wird ausdrücklich begrüßt. Diese Anpassung erscheint nicht zuletzt aufgrund der lange nicht vorgenommenen Wertanpassung überfällig.

Das gilt vom Grundsatz her auch für die zweite Wertgrenze, die von Eur 50.000 auf Eur 500.000 erhöht werden soll. Diese zweite Wertgrenze idF des Entwurfs erscheint letztlich aber als überhöht: Zwar ist der Argumentation des Entwurfs insofern zuzustimmen, als dieser hohe Sprung die Bedeutung von Vermögensschädigungen gegenüber Verletzungen an Leib und Leben deutlich mindert. Den Stellenwert des Rechtsgutes Leib und Leben gegenüber Vermögen zu stärken war nicht zuletzt eines der wichtigsten Reformanliegen. Allerdings würde eine Erhöhung auf Eur 500.000 bei den meisten Delikten dazu führen, dass die zweite Wertqualifikation praktisch so gut wie keine Rolle mehr spielt. So ist bei den Straftaten gegen besondere Vermögensgegenstände (§§ 125-143 StGB), die sich gegen bestimmte Sachen oder Güter richten, die Überschreitung der Wertgrenze wohl nur mehr im extremen Ausnahmefall, etwa beim Diebstahl der Saliera, denkbar. Ein breiterer Anwendungsbereich ist bei den Delikten gegen fremdes Vermögen als Ganzes (§§ 144 ff StGB) vorstellbar. Allerdings ist auch hier eine tatsächliche Relevanz der zweiten Wertqualifikation wohl nur im Rahmen der Untreue nach § 153 StGB zu erwarten.

Die in der Arbeitsgruppe „StGB 2015“ vorgeschlagene Anhebung auf Eur 300.000 erscheint demgegenüber als ausreichend, um das gewünschte Reformziel zu erreichen und gleichzeitig weiterhin eine gewisse praktische Bedeutung der zweiten Wertqualifikation zu garantieren. Die derzeitige Grenze von Eur 50.000 liegt in etwa beim doppelten Betrag des Medianeinkommens der unselbstständig Erwerbstätigen in Österreich im Jahr 2013 (Eur 25.767; vgl Allgemeiner Einkommensbericht 2014 der Statistik Austria, abrufbar unter: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/personeneinkommen/allgemeiner_einkommensbericht/index.html). Dies kann selbst unter Bezugnahme auf die Tatsache, dass der Täter gewissermaßen ein doppeltes Jahresmedianeinkommen an Vermögensverletzung beim Opfer herbeiführt, eine Sanktion von bis zu fünf oder zehn Jahren Freiheitsstrafe kaum rechtfertigen. Das Zehnfache des Medianeinkommens (etwas aufgerundet, um Wertanpassungen in der nahen Zukunft bereits vorwegzunehmen) scheint die hohen Strafsanktionen demgegenüber zu tragen und würde damit – im Gegensatz zur im Entwurf vorgeschlagenen Wertgrenze – ein ausgewogeneres Verhältnis zur Wertigkeit des Vermögens für den durchschnittlichen Erwerbstätigen herstellen, ohne die Aufwertung des Rechtsguts „Leib und Leben“ zu untergraben.

Davon abgesehen ist der Entwurf nicht konsequent, wenn er den Bereich der Umweltkriminalität, des Sozialbetrugs und der Korruption aus der Anpassung ausnimmt. So wurden die Wertgrenzen im Bereich der Korruption im Zuge des KorrStRÄG 2009 ein-

– 11 –

geführt und ganz bewusst dem Vermögensstrafrecht nachgebildet (dazu die Erl zu 671/A XXIV.GP 12).

In den Erläuterungen zur Anhebung der Wertgrenzen findet sich auch der Hinweis, dass der Begriff des geringen Werts „in einem angemessenen Verhältnis zum Durchschnittseinkommen der Bevölkerung stehen“ soll (ErlME 17). Was darunter zu verstehen ist, sagen die Erläuterungen leider nicht. Sachgerecht wäre aber wohl auch dabei eine Anhebung des Wertes, auch wenn die Erläuterungen einen Zusammenhang mit der Anhebung der Wertgrenzen verneinen (ErlME 17). Vorstellbar wäre aber auch hier der selbe Bezugspunkt wie bei der Anhebung, so dass der geringe Wert von derzeit Eur 100 auf Eur 300 (bei Übernahme des obigen Vorschlags der Anhebung der zweiten Wertgrenze auf Eur 300.000) liegen könnte. Jedenfalls aber sollte sich der Gesetzgeber in den Materialien dazu äußern, was er unter dem „angemessenen Verhältnis zum Durchschnittseinkommen“ aktuell versteht.

Insgesamt wird

- die Anhebung der **ersten Wertgrenze** auf Eur 5.000 **begrüßt**,
- vorgeschlagen, die **zweite Wertgrenze bei Eur 300.000** festzulegen,
- vorgeschlagen, auch die **weiteren Kriminalitätsbereiche** an das künftige System **anzupassen**, und
- angeregt, die vom Gesetzgeber befürwortete **Höhe des geringen Werts** in den **Materialien** zu Zwecken der Orientierung für den Rechtsanwender festzuhalten.

XII. Artikel I Z 58-63 – §§ 126a, 126b StGB

Die Umsetzung der Richtlinie über Angriffe auf Informationssysteme wird begrüßt. In Anbetracht der Tatsache, dass der Entwurf bereits einige Anpassungen im Bereich der Erschwerungsgründe vorsieht, wird darauf hingewiesen, dass Art 9 Abs 5 RL ebenfalls eine Verpflichtung zur Schaffung eines Erschwerungsgrundes für Identitätsmissbrauch im Zusammenhang mit Datenbeschädigungen und Störungen der Funktionsfähigkeit von Computersystemen enthält, die im vorliegenden Entwurf noch nicht berücksichtigt ist.

Es wird daher angeregt, die Vorgaben des **Art 9 Abs 5 RL** im Rahmen der geplanten Novelle zu **berücksichtigen**.

XIII. Artikel I Z 78 – § 147 Abs 1 StGB

§ 147 Abs 1 Z 1 StGB wurde im Entwurf noch nicht mit dem vorgeschlagenen § 241h ME-StGB (Ausspähen von Daten eines unbaren Zahlungsmittels) harmonisiert. Derzeit wird die Qualifikation ua dadurch begründet, dass der Betrüger bei der Täuschung ein

„falsches, verfälschtes oder entfremdetes unbares Zahlungsmittel“ benützt. Hinsichtlich der kriminellen Energie und der Auswirkung auf das Betrugsopfer ist die Verwendung ausgespähter Daten eines unbaren Zahlungsmittels dem Fall der Entfremdung vergleichbar. UU ist das Opfer sogar noch verwundbarer, weil das körperliche unbare Zahlungsmittel in seiner Verfügungsmacht verblieben ist und es daher zunächst weder den Missbrauchsverdacht schöpft noch sich dagegen zur Wehr setzen kann.

§ 147 Abs 1 Z 1 StGB sollte daher mit § 241h ME-StGB **harmonisiert** werden und könnte lauten wie folgt:

”...

1. eine falsche oder verfälschte Urkunde, ein falsches, verfälschtes oder entfremdetes unbares Zahlungsmittel, ausgespähte Daten eines unbaren Zahlungsmittels, falsche oder verfälschte Daten, ein anderes solches Beweismittel oder ein unrichtiges Messgerät benützt,

...“

XIV. Artikel I Z 82 – § 148a StGB

§ 148a StGB bildet einen Paralleltatbestand zum Betrug nach § 146 StGB und bezieht sich auf Sachverhalte, in denen kein Mensch, sondern eine „Maschine getäuscht“ wird. Allerdings zieht der Gesetzgeber den Vergleich bislang nicht konsequent, was Qualifikationen und Privilegierungen angeht. Lediglich bei der Wertqualifikation deckt sich die Beurteilung mit dem wertqualifizierten Betrug. Davon abgesehen fehlt eine Harmonisierung.

Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, dass im Bereich des § 148a StGB ebenso große kriminelle Energie aufgewendet wird, wenn es um gewerbsmäßiges Handeln oder um die Verwendung von falschen, verfälschten oder ausgespähten Daten eines unbaren Zahlungsmittels geht. Gleiches gilt für die Verwendung von herausgelockten Passwörtern, Zugangscodes und vergleichbarer Zugangsdaten, zB im Rahmen des so genannten Phishing. Aufgrund des vergleichbaren Unwerts des kriminellen Handelns und aufgrund der vergleichbaren Auswirkungen auf die Tatopfer sollten die Strafdrohungen des § 148a StGB für die genannten Fälle an § 147 Abs 1 Z 1 bzw § 148 StGB angeglichen werden.

Umgekehrt kann aber auch ein betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch aus Not begangen werden und nur geringen Schaden verursachen. Anders als beim Betrug (§ 150 StGB – Notbetrug) besteht dafür keine Privilegierung. Auch dieses **Defizit** sollte aus Anlass der Änderung des § 148a StGB **behoben** werden.

§ 148a und § 148b StGB könnten lauten:

„Betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch – § 148a StGB“

- (1) *Wer mit dem Vorsatz, sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, einen anderen dadurch am Vermögen schädigt, dass er das Ergebnis einer automationsunterstützten Datenverarbeitung durch Gestaltung des Programms, durch Eingabe, Veränderung, Löschung oder Unterdrückung von Daten oder sonst durch Einwirkung auf den Ablauf des Verarbeitungsvorgangs beeinflusst, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.*
- (2) *Wer durch die Tat einen 5.000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt oder die Tat berufsmäßig begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer die Tat begeht, indem er falsche oder verfälschte Daten, ausgespähte Daten eines unbaren Zahlungsmittels oder andere widerrechtlich erlangte Computerpasswörter, Zugangscodes oder vergleichbare Daten, die den Zugriff auf ein Computersystem oder einen Teil davon ermöglichen, benutzt.*
- (3) *Wer durch die Tat einen 300.000 Euro* übersteigenden Schaden herbeiführt oder die Tat nach Absatz 2 berufsmäßig begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.*

* Würde man dem Vorschlag des Ministerialentwurfs zur Höhe der zweiten Wertgrenze – anders als hier vertreten – folgen, müsste es im vorgeschlagenen Absatz 3 „.... einen 500.000 Euro übersteigenden ...“ lauten.

Betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch aus Not - § 148b StGB

- (1) *Wer einen betrügerischen Datenverarbeitungsmissbrauch mit nur geringem Schaden aus Not begeht, ist, wenn kein Fall des § 148a Abs 2 vorliegt, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Monat oder mit Geldstrafe bis zu 60 Tagessätzen zu bestrafen.*
- (2) *Der Täter ist nur mit Ermächtigung des Verletzten zu verfolgen.*
- (3) *Wer die Tat zum Nachteil seines Ehegatten, seines eingetragenen Partners, eines Verwandten in gerader Linie, seines Bruders oder seiner Schwester oder zum Nachteil eines anderen Angehörigen, sofern er mit diesem in Hausgemeinschaft lebt, begeht, ist nicht zu bestrafen.“*

XV. Artikel I Z 89 – § 153d StGB

Die Umgestaltung des § 153d StGB wird im Grundsatz ausdrücklich begrüßt. Der dem Entwurf zugrundeliegende Vorschlag von ALES hatte sich zum Ziel gesetzt, einen umfassenden Tatbestand für „betrügerische“ Anmeldungen zu entwerfen. Gedacht war daran, sowohl jene Fälle zu erfassen, in denen zwar ein Pflichtversicherungstatbestand erfüllt ist, aber keine (ausreichenden) Beiträge entrichtet werden, ebenso wie die Konstellationen der „Scheinmeldungen“, in denen die zum Schein gemeldete Person keinen Pflichtversicherungstatbestand erfüllt. Dem folgend sieht der Entwurf ein umfassendes Regime für betrügerische Meldungen vor, bei dem nicht weiter zwischen echten und scheinbaren Meldungen differenziert werden muss.

Entgegen dem ALES-Vorschlag hält der vorliegende Entwurf allerdings an der Grundstrafdrohung von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe und an einer Wertqualifikation fest. Dies erscheint problematisch, weil für die Wertqualifikation zum einen wieder trennscharf zwischen den Fällen tatsächlicher und bloß scheinbarer Pflichtversicherungstatbestände differenziert werden muss. Zum anderen sind damit auch weiterhin komplizierte Berechnungen und sozialversicherungsrechtliche Bewertungen der vorenthaltenen Beiträge und Zuschläge im Strafverfahren erforderlich, was die Praxis derzeit vor nicht unerhebliche Schwierigkeiten stellt.

Es wird daher entsprechend dem Entwurf von ALES vorgeschlagen, auf die ***Wertqualifikation zu verzichten*** und stattdessen die ***Grundstrafdrohung auf sechs Monate bis fünf Jahre Freiheitsstrafe anzuheben***. Alternativ könnte die ***Grundstrafdrohung*** auch bei bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe ***belassen*** und eine ***Qualifikation*** vorgesehen werden, die auf den breitenwirksamen Charakter des Delikts eingeht. Denn typischerweise werden Scheinfirmen als Geschäftsmodelle betrieben, bei denen ein regelrechter Markt für Meldungen besteht, die im großen Stil verkauft werden (näher dazu *Reindl-Krauskopf et al, Endbericht zum Forschungsprojekt „Sozialbetrug, auch im Zusammenhang mit Lohn- und Sozialdumping“*, Wien 2012, 43 ff, abrufbar unter http://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/o/9/o/C/H2120/CMS1341476080216/forschungsprojekt_sozialbetrug.pdf [13.4.2015]). Um dem gerecht zu werden, könnte eine Qualifikation auf die ***Tatbegehung in Bezug auf eine größere Zahl an Personen*** abstellen (vgl dazu *Meissnitzer, Sozialbetrug, Schwarzarbeit, Schattenwirtschaft* [2013] 305).

Sollte die Wertqualifikation dennoch beibehalten werden, ist auf die Überlegungen zur Systematik der Wertgrenzen zu verweisen, dazu schon oben Punkt XI. Artikel I Z 56 – § 126 Abs 1 Z 7 und weitere Wertqualifikationen beider Stufen.

XVI. Artikel I Z 153 – § 205a StGB

Unter dem Titel „Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung“ soll künftig strafbar sein, wer ohne Einverständnis oder nachdem er das Einverständnis durch Ausnützung

einer Zwangslage oder Einschüchterung erlangt hat, den Beischlaf oder eine diesem gleichzusetzende geschlechtliche Handlung mit einer Person vornimmt.

Wie die Erläuterungen zum Entwurf selbst einräumen, ist der vorgeschlagene Tatbestand zur Umsetzung des Europaratsübereinkommens zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt nicht erforderlich, sondern geht über diesen Standard hinaus (ErlME 26). Wenngleich es grundsätzlich loblich ist, den Schutz über den europäischen Mindeststandard anzuheben, sollte doch kritisch hinterfragt werden, welche Fälle durch den Vorschlag erfasst werden sollen und in welchen Konstellationen auch mit Blick auf praktische Nachweisprobleme tatsächlich strafrechtlicher Schutz sachgerecht ist.

Das österreichische Strafrecht erfasst bereits alle Fälle von Gewaltanwendung, um eine Person zum Beischlaf und diesem gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlungen zu zwingen (§§ 201, 202 StGB). Gleiches gilt für die Drohung mit der Verletzung wesentlicher Rechtsgüter und für den Freiheitsentzug als Druckmittel (§§ 201, 202 StGB). Damit wird bereits ein breites Spektrum sexueller Übergriffe erfasst. Wesentlich erscheint insbesondere, dass es keiner ausdrücklich ausgesprochenen Drohung bedarf, um von einer gefährlichen Drohung als verpöntem Tatmittel sprechen zu können (siehe nur *Jerabek*, WK StGB² § 74 Rz 25; *Schwaighofer*, WK StGB² § 105 Rz 45). Ist etwa aufgrund der häuslichen Situation und Vorerfahrung eindeutig, dass es zu Schlägen kommen wird, wenn sich das Opfer nicht zum Beischlaf bereit erklärt, wäre eine solche Konstellation ebenfalls unter die genannten Delikte zu subsumieren. Auch auf die Imminenz des angedrohten Übels kommt es für die gefährliche Drohung nicht an (*Jerabek*, WK StGB² § 74 Rz 26 mNW; *Philipp*, WK StGB² § 202 Rz 7; *Schwaighofer*, WK StGB² § 105 Rz 45), weshalb auch das erst für später angedrohte Verprügeln bei Verweigerung des Beischlafs schon derzeit nach § 202 StGB strafbar wäre. Für solche Fälle braucht man § 205a ME-StGB daher nicht.

Abgesehen davon sieht das StGB auch eine Fülle von Straftatbeständen vor, die auf die Tatmittel der Gewalt, gefährlichen Drohung bzw des Freiheitsentzugs verzichten und auf andere Kriterien abstellen: Erwachsene Personen werden etwa durch § 205 StGB vor Missbrauch geschützt, bei dem der Täter die Wehrlosigkeit des Opfers ausnützt. Wenngleich die Wehrlosigkeit zunächst an physische Wehrlosigkeit denken lässt, etwa an gefesselte Opfer, so beurteilt die Rechtsprechung auch schlafende, bewusstlose oder schwer berauschte Personen als wehrlos; auch Schockzustände vermögen Wehrlosigkeit zu begründen (*Philipp*, WK StGB² § 205 Rz 7 mNw), so dass davon ausgegangen werden darf, dass auch Situationen der „frozen fright“ bei entsprechender Intensität bereits derzeit durch § 205 StGB erfasst sind. Auch für die Konstellationen der Wehrlosigkeit bedarf es daher keines neuen § 205a StGB.

Das Übereinkommen hat – wie sich aus dem Verweis auf die EGMR-Judikatur ergibt – als weitere Fälle des Beischlafs ohne Einverständnis Situationen vor Augen, in denen das Opfer wegen gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder aufgrund mangelnden Alters die Bedeutung des Vorgangs nicht einsehen kann oder sich zumindest nicht dieser

Einsicht entsprechend verhalten kann. Auch diese Konstellationen deckt das österreichische Strafrecht umfassend durch §§ 205, 206 ff StGB ab. Diesbezüglich braucht es also auch keinen neuen Tatbestand.

Soweit es außerdem noch um die Ausnutzung von Autoritätsverhältnissen geht, die es dem Opfer erschweren oder verunmöglichen, sich den sexuellen Handlungen zu entziehen, bietet § 212 StGB Schutz. Sonderregeln im Zusammenhang mit Jugendlichen finden sich diesbezüglich außerdem in § 207b StGB. Auch dafür bedarf es keines § 205a ME-StGB.

Dieser Überblick zeigt, dass das österreichische Sexualstrafrecht klug ausdifferenziert weitreichenden Schutz bietet. Nach den Vorstellungen des Entwurfs soll § 205a ME-StGB künftig offenbar schon vor Erreichen der genannten Schwellen Schutz bieten. Irreführend ist dabei allerdings der Hinweis in den Erläuterungen, „ein deutliches, aber doch maßvolles Zeichen zur Vorbeugung und Hintanhaltung sexueller Gewalt“ setzen zu wollen (ErlME 26). Denn § 205a ME-StGB knüpft ja gerade nicht an Gewalt iSd österreichischen Strafrechtsverständnisses an, sondern vielmehr am „nichtkonsensualen Beischlaf“ (ErlME 26). Eine Erklärung, was darunter zu verstehen ist, bleiben die Erläuterungen schuldig.

Es ist aber auch schwer vorstellbar, dass das Opfer mit dem Beischlaf bzw einer diesem gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlungen nicht einverstanden ist und der Täter zum Vollzug weder Gewalt noch Drohung einsetzen muss noch ein Fall mangelnder sexueller Diskretions- oder Dispositionsfähigkeit beim Opfer noch ein Fall der Wehrlosigkeit vorliegt. Vorstellbar ist allenfalls eine Einschüchterung, die noch unterhalb der Schwelle zur gefährlichen Drohung iSd § 74 Abs 1 Z 5 StGB liegt, womit uU eine gewisse sachliche Berechtigung der zweiten Alternative des § 205a ME-StGB („durch Ausnützung einer Zwangslage oder Einschüchterung“) neben den bestehenden Sexualstrafatbeständen nicht völlig ausgeschlossen werden kann.

Auf die erste Alternative, die nur auf das Fehlen des Einverständnisses abstellt, sollte aber verzichtet werden: Zum einen ist objektiv nicht fassbar, wann das Unrecht verwirklicht ist, weil der Tatbestand auf bestimmte Tatmittel oder konkrete Missbrauchs-konstellationen verzichtet. Zum anderen wird dadurch aber auch der praktische Nachweis unmöglich. In den seltensten Fällen wird das Einverständnis ausdrücklich und in nachweisbarer Form dokumentiert, so dass es typischerweise darauf hinauslaufen wird, dass eine tatbeteiligte Person angibt, sie sei mit dem Beischlaf bzw der diesem gleichzusetzenden Handlung nicht einverstanden gewesen, und die andere Person sich dahin verantwortet, es habe ein Einverständnis vorgelegen bzw habe sie das Verhalten der anderen Person so verstanden. Da Beischlafs- und beischlafähnliche Handlungen typischerweise nicht vor Zeugen stattfinden, wird es idR bei den sich widersprechenden Aussagen bleiben. Nimmt man die strafrechtlichen Prinzipien ernst, muss es zu einer beachtlichen Zahl an Freisprüchen – und sei es nur im Zweifel – kommen. Damit ist dem Schutzanliegen allerdings nicht gedient. Der Gesetzgeber sollte diese Entwicklung nicht sehenden Auges riskieren.

Nimmt man das Prinzip, dass es für eine Verurteilung eines Schuld nachweises jenseits vernünftiger Zweifel bedarf, weniger ernst, würde § 205a Fall 1 ME-StGB allerdings zu einem Auffangtatbestand mit Schuldvermutung werden. Der Beschuldigte wäre gezwungen, „sich frei zu beweisen“, was freilich in Anbetracht der typischen Beweiskonstellation nicht möglich ist. Die Aufweichung des Schuldgrundsatzes und des In-dubio-Prinzips sollte der Gesetzgeber sehenden Auges aber genauso wenig riskieren.

Insgesamt sollte daher

- jedenfalls auf den **ersten Fall des § 205a ME-StGB** (Tatbegehung ohne Einverständnis der Person, mit der der Beischlaf bzw die diesem gleichzusetzende Handlung vorgenommen wird) **verzichtet** werden,
- für die **zweite Konstellation überdacht** werden, ob diese Fälle nicht ohnehin bereits ausreichend in anderen Delikten erfasst sind, und verneinenfalls sollte der Gesetzgeber in den Materialien deutlich darlegen, was er sich unter Einschüchterung und Ausnützung einer Zwangslage (jenseits der gefährlichen Drohung und § 207b und § 212 StGB) vorstellt.

XVII. Artikel I Z 166 – § 218 StGB

Die vorgeschlagene Erweiterung des § 218 Abs 1 Z 1 ME-StGB widerspricht wesentlichen Grundprinzipien des gerichtlichen Strafrechts. Zum einen kann der Entwurf die Anforderungen des strafrechtlichen Bestimmtheitsgebotes nicht erfüllen. Dadurch, dass die Bezugnahme auf die geschlechtliche Handlung und damit auf spezifische Körperregionen des Opfers bzw Täters aufgegeben wird, wird der Tatbestand konturlos. Anders als bei der geschlechtlichen Handlung (und im Übrigen auch anders als bei Verletzungen anderer Rechtsgüter wie Leib und Leben, körperliche Freiheit und Vermögen) lässt sich der soziale Störwert der Tat nicht mehr anhand objektiver Kriterien ermessen. Vielmehr kann es nur mehr darauf ankommen, ob der Täter eine sexuelle Intention verfolgt und ob das Opfer dies als Belästigung empfindet. Ohne diese subjektive Betrachtung lässt sich kein Unrecht ermitteln.

Daran wird die Unbestimmtheit der Formulierung weiter deutlich: Nach Alter, Geschlecht, Sozialisation und anderen Faktoren bestehen unterschiedliche Empfindungen, was eine der sexuellen Sphäre zuzurechnende Körperregion ist. Folglich variieren auch die Beurteilungen, welche Berührungen welcher Körperteile sexuelle Konnotation haben. Ein Straftatbestand, der an solch vage und nach subjektiven Empfindungen variierende Begriffe anknüpft, ist nicht geeignet, eine taugliche und verlässliche Handlungsanleitung für die Gesamtgesellschaft zu bieten. Das ist aber die Aufgabe des gerichtlichen Strafrechts nicht zuletzt in seiner präventiven Ausprägung. Wirksame Prävention ist nur dort möglich, wo der Normadressat weiß, was erlaubt und was verboten ist. Wenn nicht einmal das klar ist, woran soll man dann sein Handeln ausrichten? Ein solches Strafrecht geht ins Leere, verliert seine abschreckende Wirkung ebenso wie seine sittenbildende Kraft.

Abgesehen davon ist eine Strafsanktion von bis zu sechs Monaten Freiheitsstrafe oder von bis zu 360 Tagessätzen Geldstrafe, die an eine unbestimmte Formulierung des Tatbestandes anknüpft, unverhältnismäßig.

Zum anderen steht der Vorschlag aber auch in deutlichem Spannungsverhältnis zum Ultima-Ratio-Prinzip. Sanktionen des gerichtlichen Strafrechts, die aufgrund der Vorstrafenwirkung nach wie vor als strengste staatliche Sanktion gelten, sollen danach nur dort vorgesehen werden, wo es um schwerste Rechtsgutsverletzungen geht. Die Anlassfälle für den Regelungsvorschlag, nämlich ua das so genannte „Po-Grapschen“, weisen die erforderliche Schwere nicht auf. Sobald solche Handlungen mit Gewalt oder gefährlicher Drohung verbunden sind, um das Opfer zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu bewegen, greift der Tatbestand der Nötigung nach § 105 StGB. Werden die Handlungen im Zusammenhang mit geschlechtlichen Handlungen gesetzt, ist das Gesamtgeschehen von den bestehenden Sexualstraftaten nach §§ 201 ff StGB erfasst und begleitende Belästigungen können straferschwerend gewertet werden. Wird der „Po-Grapscher“ öffentlich tätig und misshandelt oder beschimpft er die begrapschte Person, so greifen die gerichtlichen Strafsanktionen der Ehrbeleidigungsdelikte. Lediglich unterhalb dieser Schwellen besteht derzeit kein Schutz durch das gerichtliche Strafrecht.

Die Einführung einer gerichtlichen Strafsanktion ist aber auch abgesehen vom mangelnden Gewicht der Rechtsgutsverletzung kriminalpolitisch nicht angezeigt. Denn das Fehlen eines gerichtlichen Straftatbestandes bedeutet schließlich nicht, dass eine bestimmte Handlung erlaubt ist. Und gerade für die Anlassfälle bestehen typischerweise ausreichend andere Sanktionen. Beispielsweise finden sich in der zweiten Art des Strafrechts, das das österreichische System kennt, nämlich im Verwaltungsstrafrecht, Sanktionsmöglichkeiten in allen Bundesländern, insbesondere im Rahmen der Anstandsverletzungen. Landes-Polizeistrafgesetze, Landes-Sicherheitsgesetze und Sittenpolizeigesetze sehen für solche Fälle Geldstrafen zwischen Eur 200 und Eur 2.000 vor. Daneben bestehen je nach Konstellation Sanktionsmöglichkeiten durch Disziplinarstrafen. Abgesehen davon bleibt für die Betroffenen auch der Schutz durch das Zivil-, insbesondere durch das Arbeitsrecht. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass selbst die Regeln des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes eine sexuelle Belästigung als solche für Sanktionen, in diesem Fall Schadenersatz, nicht ausreichen lassen. Vielmehr ist eine sexuelle Belästigung danach nur ein der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten, das außerdem die Würde einer Person beeinträchtigt oder dies bezweckt, für die betroffene Person unerwünscht, unangebracht, entwürdigend, beleidigend oder anstößig ist und überdies entweder eine einschüchternde, feindselige oder demütigende Arbeitsumwelt für die betroffene Person schafft oder dies bezweckt oder bei dem der Umstand, dass die betroffene Person ein der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten seitens einer Vertreterin oder eines Vertreters des Dienstgebers oder einer Kollegin oder eines Kollegen zurückweist oder duldet, ausdrücklich oder stillschweigend zur Grundlage einer Entscheidung mit Auswirkungen auf den Zugang dieser Person zur Aus- und Weiterbildung, Beschäftigung, Weiterbeschäftigung, Beförderung oder Entlohnung oder zur Grundlage einer anderen Entscheidung über das Dienst- oder Ausbildungsverhältnis

gemacht wird (§ 8 B-GlBG). Auch mit Blick auf die Sanktionen außerhalb des gerichtlichen Strafrechts ist der vorgeschlagene Tatbestand daher entbehrlich.

Insgesamt sollte daher mangels kriminalpolitischer Notwendigkeit, **mangels ausreichender Bestimmtheit** und **mangels Vereinbarkeit mit dem Ultima-Ratio-Prinzip auf die Erweiterung des § 218 StGB verzichtet** werden.

XVIII. Artikel I Z 190 – § 274 StGB

Das Bestreben nach einer zeitgemäßen Formulierung wird grundsätzlich begrüßt. Dennoch erscheint der Begriff der Versammlung nicht passend, zumal dieser Terminus aus dem Versammlungsrecht vordefiniert ist. Damit gerät er zum einen in einen eigenartigen Widerspruch, wenn von einer Versammlung (also mind 3 Personen) einer größeren Zahl von Menschen die Rede ist. Zum anderen ist der Begriff grundsätzlich positiv besetzt, was aber bei Zusammenrottungen iSd derzeitigen § 274 StGB gerade nicht so ist und nicht so sein soll. Es wird daher vorgeschlagen, diesen Begriff durch „Zusammenkunft“ zu ersetzen.

Der Entwurf stellt in Absatz 1 auf eine größere Zahl von Menschen ab, worunter nach herrschender Auslegung etwa 10 Personen zu verstehen sind. In Anbetracht dessen, dass § 274 StGB Täter bestrafen soll, die den öffentlichen Frieden gefährden bzw stören, erscheint die Personenzahl für den Regelfall eines Landfriedensbruchs als zu gering, um das Gefahrenpotential entsprechend abzubilden. Es wird daher vorgeschlagen, auf eine Zusammenkunft „vieler Menschen“ abzustellen, womit nach hM etwa 30 Personen gemeint sind.

Unabhängig davon wäre die Terminologie zwischen Absatz 1 und Absatz 3 zu harmonisieren: Abs 1 spricht derzeit von der Versammlung einer größeren Zahl von Menschen, während Abs 3 nach wie vor auf eine Menschenmenge abstellt.

Nach dem Entwurf muss die Versammlung darauf abzielen, dass „durch ihre vereinten Kräfte“ bestimmte Taten begangen werden. Bisher lautet die Wortfolge „unter ihrem Einfluss“. Es ist fraglich, ob damit dasselbe gemeint ist oder ob mit der neuen Formulierung auch ein neuer Inhalt verbunden werden muss. Eine Klarstellung in den Materialien wäre dringend angebracht.

Die fraglichen Delikte sollen auf Mord, Totschlag, schwere Körperverletzung und schwere Sachbeschädigung (an kritischer Infrastruktur) beschränkt werden. Diese Auswahl erscheint insofern zu eng, als nicht einmal die Ausrichtung auf Sachbeschädigungen mit einem Schaden von mehr als 300.000 Euro (wie hier für die zweite Wertqualifikation vertreten) bzw 500.000 Euro (wie vom Entwurf für die zweite Wertqualifikation vorgeschlagen) ausreicht, um den Straftatbestand des § 274 ME-StGB zu begründen. Jedenfalls dieser Fall sollte noch aufgenommen werden, wobei auch weitere Qualifikationen diskussionswürdig erscheinen wie zB § 126 Abs 1 Z 4 und 6 StGB.

§ 274 ME-StGB könnte lauten:

„Schwere gemeinschaftliche Gewalt – § 274“

- (1) *Wer wissentlich an einer Zusammenkunft vieler Menschen teilnimmt, die darauf abzielt, dass durch ihre vereinten Kräfte ein Mord (§ 75), ein Totschlag (§ 76), eine schwere Körperverletzung (§ 83 Abs. 3) oder eine schwere Sachbeschädigung nach § 126 Abs 1 Z 5 und Abs 2 begangen werde, ist, wenn es zu einer solchen Gewalttat gekommen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.*
- (2) *Wer an einer solchen Zusammenkunft führend oder dadurch teilnimmt, dass er zur Begehung einer der im Abs. 1 angeführten strafbaren Handlungen aufstachelt oder als Teilnehmer eine solche strafbare Handlung ausführt oder zu ihrer Ausführung beigetragen hat (§ 12), ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.*
- (3) *Nach Abs. 1 ist nicht zu bestrafen, wer sich freiwillig aus der Zusammenkunft zurückzieht oder ernstlich zurückzuziehen sucht, bevor sie zu einer Gewaltanwendung geführt hat, es sei denn, dass er an der Zusammenkunft in der in Abs. 2 umschriebenen Weise teilgenommen hat.“*

XIX. Artikel I Z 195 – § 283 StGB

Die vorgeschlagene Änderung, wonach es nicht mehr auf die vorhandene Staatsbürgerschaft als Kriterium für die Anwendbarkeit des § 283 StGB ankommen, sondern künftig auch das Fehlen einer bestimmten Staatsbürgerschaft ausreichen soll, wird ausdrücklich begrüßt. Dennoch erscheint die Beifügung des Wortlautes „vorhandenen oder fehlenden“ ausschließlich bei der Staatsbürgerschaft als problematisch, weil dies auch so verstanden werden kann, dass nur beim Kriterium der Staatsbürgerschaft beide Verhetzungsfälle strafbar sein sollen. Demgegenüber erscheint aber etwa auch Hetze nicht bloß gegen die Angehörigen einer bestimmten Religionsgemeinschaft, sondern auch die Hetze gegen – aus Sicht des Täters – allgemein Ungläubige, also Personen, bei denen eine bestimmte Religionszugehörigkeit fehlt, als strafwürdig. Die Tatsache, dass eine der in § 283 Abs 1 StGB aufgezählten Eigenschaften vorhanden ist oder fehlt, sollte daher sachgerechterweise auf alle Merkmale ausgedehnt werden, wobei dies mit Blick auf die bisherige Rechtsprechung im Gesetzestext selbst klargestellt werden sollte.

§ 283 Abs 1 Z 1 StGB könnte daher **lauten:**

- ”....
1. *zu Gewalt gegen eine Kirche oder Religionsgesellschaft oder eine andere nach den vorhandenen oder fehlenden Kriterien der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, der Staatsangehörigkeit, der Abstammung oder nationalen oder ethnischen Herkunft, des Ge-*

schlechts, einer körperlichen oder geistigen Behinderung, des Alters oder der sexuellen Neigung definierte Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe ausdrücklich wegen der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe auffordert, oder zu Hass gegen sie aufstachelt, oder

2. ...“

Im Übrigen ist die Reichweite der Strafbarkeit nach § 283 Abs 4 ME-StGB fraglich. Danach soll sich vereinfacht gesagt strafbar machen, wer verhetzerisches Material absichtlich verbreitet. Dass der Betreffende verhetzerische Intentionen verfolgt, ist nach dem Wortlaut der Bestimmung nicht erforderlich. Sachgerechterweise sollte aber nur derjenige bestraft werden, der selbst mit verhetzerischer Intention handelt oder Verhetzung gutheißt oder sich sonst mit ihr positiv identifiziert. Wer sich in ernsthaft kritischer Weise mit solchem Material – etwa gar im Zuge von Präventions- und Aufklärungsarbeit sowie Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung – auseinandersetzt und zu diesem Zweck verpöntes Material verbreitet, sollte nicht strafbar sein. Dem stehen auch weder Art 3 des Zusatzprotokolls zur Cybercrime-Konvention des Europarates noch die ECRI-Empfehlung entgegen, zumal beide betonen, dass die Strafbarkeit bei einer rassistischen Zielsetzung geboten ist (ExplRep zum Zusatzprotokoll Rz 27 sowie Punkt 18[f] der Allgemeinen Politischen Empfehlung Nr 7 von ECRI vom 13.12.2002, CRI[2003]8).

Eine solche Differenzierung zwischen strafwürdigem und ernsthaft kritisch distanziertem Verhalten erlaubt der derzeitige Wortlaut – im Gegensatz zu § 3h VerbotsG, der als Tathandlung zB das Gutheißen vorsieht und so die kritische Auseinandersetzung mit NS-Ideologie aus der Strafbarkeit ausklammert – nicht. Vielmehr müsste er teleologisch in der praktischen Anwendung reduziert werden. Es wird daher vorgeschlagen, die notwendige teleologische Reduktion schon in der Textierung des Tatbestandes vorweg zu nehmen. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass der Anwendungsbereich einer solchen Bestimmung denkbar eng sein wird, weil bei Hinzutreten des verhetzerischen Motivs ohnehin von der Strafbarkeit nach Abs 1 auszugehen ist. Insofern könnte auf eine Strafbarkeit auch verzichtet werden. Soll die Norm dennoch gewissermaßen als Aufangtatbestand eingeführt werden, so könnte **§ 283 Abs 4 StGB lauten** wie folgt, um der nötigen Differenzierung Rechnung zu tragen:

”...

(4) *Wer, wenn er nicht als an einer Handlung nach den Abs. 1 bis 3 Beteiligter (§ 12) mit strengerer Strafe bedroht ist, absichtlich schriftliches Material, Bilder oder andere Darstellungen von Ideen oder Theorien, die Hass oder Gewalt gegen eine in Abs. 1 Z 1 bezeichnete Gruppe oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe wegen dessen Zugehörigkeit zu dieser Gruppe befürworten, fördern oder dazu aufreizen, in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise, wodurch diese einer breiten Öffentlichkeit zugänglich werden, in gutheißender oder rechtfertigender Weise verbrei-*

tet oder anderweitig öffentlich verfügbar macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.“

XX. Vorschlag zur Streichung zweier Straftatbestände

A. § 168 StGB – Glücksspiel

Bereits die Arbeitsgruppe „StGB 2015“ empfahl einhellig die Streichung des § 168 StGB. Die Erwägungen lauteten: „Durch die Änderung im Glücksspielgesetz fällt der Hauptanwendungsbereich des § 168 StGB aufgrund des Vorranges des Verwaltungsstrafrechtes weg. Für die wenigen Fälle, die nur unter § 168 StGB zu subsumieren wären, ist die strengere gerichtliche Ahndung im Gegensatz zu den anderen Fällen, in denen nunmehr lediglich eine verwaltungsrechtliche Ahndung vorgesehen ist, nicht zu rechtfertigen.“ An diesen Überlegungen hat sich seit Abschluss der Beratungen der Arbeitsgruppe nichts geändert.

Es wird daher vorgeschlagen, **§ 168 StGB zu streichen**.

B. § 200 StGB – Unterschiebung eines Kindes

Aufgrund der geänderten gesellschaftlichen Umstände und der Auslegung des Tatbestandes durch die Rechtsprechung hat diese Strafnorm ihre praktische Bedeutung verloren.

Es wird daher vorgeschlagen, **§ 200 StGB zu streichen**.

XXI. Hinweis auf Druckfehler im Normentwurfstext des StGB

- In Artikel I Z 4 muss es in der zweiten Zeile zu § 33 Abs 2 lauten:
„.... oder gefährlicher Drohung gegen ...“
- In Artikel I Z 20 muss es in der letzten Zeile zu § 83 Abs 3 lauten:
„.... Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.“
- In Artikel I Z 190 fehlt in Zeile 2 zu § 274 ein Beistrich:
„.... ein Totschlag (§ 76), eine schwere ...“

XXII. Artikel II – SMG

Zwar erscheint es nachvollziehbar, Verfahrenseinstellungen nach erheblichem Verfahrensaufwand vermeiden zu wollen. Dennoch mutet es eigenartig an, eine Tat grundsätzlich für strafbar zu erklären, sie dann aber über den Umweg des Unterbindens einer Anzeigepflicht bzw des Ermittlungsverfahrens nicht verfolgbar zu stellen. Auch wenn

hier keine generelle Straffreistellung befürwortet wird, wäre die aus dogmatischer Sicht saubere Lösung ein allfälliges klares Bekenntnis zur Straffreiheit bestimmter Fälle im Straftatbestand selbst.

Abgesehen von dieser grundsätzlichen systematischen Frage erscheint die vorgeschlagene Lösung als zu weit gehend, zumal sie nicht nur Cannabisprodukte umfasst, bei denen allgemein schon seit längerem die Strafwürdigkeit des Konsums diskutiert wird, sondern alle Suchtmittel, und damit auch unbestritten extrem gefährliche Drogen wie etwa LSD etc, betrifft. Die Reichweite der Neuregelung sollte daher überdacht werden, wiewohl eine Differenzierung zwischen den Substanzen wieder Verfahrensaufwand bedeutet.

Im Übrigen stellen sich prozessuale Fragen: Zum einen erweckt der Entwurf den Eindruck, dass jegliches Ermittlungsverfahren ab Bestehen eines Anfangsverdachtes unterbleiben soll. Sollte das tatsächlich so gemeint sein, so dürfte die Kriminalpolizei im Falle einer Anzeige, die gegenüber einer Person erstattet wird und die als solche bereits einen Anfangsverdacht begründet, diese Person nicht einmal mehr dazu befragen, um den geäußerten Verdacht schon vorweg allenfalls auszuräumen. Das ist einigermaßen überraschend und gemessen an der strafrechtlichen Ermittlungspraxis wohl auch unüblich. Die Erläuterungen sollten klarstellen, ob die vorgeschlagene Bestimmung tatsächlich so zu verstehen ist und, verneinendenfalls darlegen, auf welcher rechtlichen Basis welche Erhebungen doch noch zulässig sind, bevor die Gesundheitsbehörde informiert werden muss.

Zum anderen geht der Entwurf davon aus, dass die verdächtige Person, gegen die kein Ermittlungsverfahren geführt werden darf, in diesem Stadium Zeuge ist (ErlME 33). Sollte also etwa hinsichtlich des Käufers von Suchtgift nach §§ 13 f ME-SMG vorgegangen und hinsichtlich des Verkäufers ein Ermittlungsverfahren geführt werden, so käme dem Käufer in diesem Verfahren die Stellung als Zeuge zu, womit er unter Wahrheitspflicht aussagen müsste. Damit wäre er aber schlechter gestellt als bei einer sofortigen Behandlung als Verdächtiger bzw. Beschuldigter, weil er sich als solcher überhaupt nicht äußern müsste. Das für Zeugen bestehende Recht zur Aussageverweigerung nach § 157 StPO bei drohender Gefahr der Selbstbelastung, auf das der Entwurf hinweist, kann dies nur bedingt abfedern. Denn es besteht nur insofern, als eine Belastung über bisherige Aussagen hinaus droht. Hat also der Betreffende etwa im Rahmen von Erkundigungen Aussagen getätigt, bevor sich der Anfangsverdacht so weit erhärtet hat, dass nach §§ 13 f ME-SMG vorzugehen ist, besteht uU kein Aussageverweigerungsrecht mehr. Diese Schlechterstellung gegenüber dem derzeitigen Verdächtigen- bzw. Beschuldigtenstatus sollte überdacht werden.

XXIII. Artikel III Z 9 – § 198 Abs 2 Z 1 StPO

Das Anliegen die Diversion breiter anwendbar zu gestalten, wird begrüßt. Zu beachten ist allerdings, dass der bei § 198 Abs 2 Z 1 ME-StPO vorgeschlagene Zusatz „und kein

– 24 –

Erschwerungsgrund nach § 33 Abs 2 oder 3 StGB anzunehmen ist“ in Wahrheit eine **abzulehnende Einschränkung** der Diversion gegenüber dem gegenwärtigen Recht bewirkt. Zu den diesbezüglichen Erwägungen darf auf die Stellungnahme von NEUSTART (2/SN-98/ME XXV.GP) verwiesen werden.

XXIV. Artikel III Z 12 – § 445 StPO

Diesbezüglich darf auf die obigen Ausführungen unter Punkt II. Artikel I Z 2 – § 19a StGB und Artikel III Z 12 – § 445 StPO Unterpunkt B verwiesen werden.

XXV. Artikel XII – § 2

Die vorgeschlagene Bestimmung bringt zwar eine klare Anwendungsregel in Verjährungsfragen mit sich, doch mutet sie etwas eigenartig an: Denn eine allfällige Herabsetzung der Strafdrohungen und damit verknüpft eine Verkürzung der Verjährungsfrist bringen auch eine Neubewertung des verwirklichten Unrechts mit sich. Wird nunmehr etwas als weniger sozialschädlich bewertet als früher, fragt sich, aus welchem Grund man frühere Verfehlungen dennoch nach früherem Recht ahnden soll. Schließlich kann es auch ohne Gesetzesnovelle dazukommen, dass Taten so spät entdeckt werden, dass sie aufgrund der Verjährung nicht mehr verfolgt werden können. Auch hier wird an sich strafwürdiges Verhalten nicht mehr bestraft und das selbst dann, wenn die Gesellschaft keine neue Gewichtung und Bewertung des Unrechts vorgenommen hat. Umso mehr sollte eine allenfalls kürzere Verjährungsfrist dort greifen, wo Taten nicht bloß geraume Zeit zurückliegen, sondern mittlerweile außerdem auch deren Unrecht als weniger schwer wiegend beurteilt wird.

Es wird daher vorgeschlagen, auf die **Sonderregel zu verzichten** und die allgemeinen strafrechtlichen Prinzipien zur Anwendung kommen zu lassen.

Mit besten Grüßen

Susanne Reindl-Krauskopf